

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Cramme in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|---|------|---------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | Euro | 907.600 |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | Euro | 952.300 |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | Euro | 0 |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | Euro | 0 |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro | 842.600 |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | Euro | 843.200 |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | Euro | 0 |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | Euro | 24.500 |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro | 0 |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | Euro | 25.500 |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	842.600
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	893.200

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H.. |

§ 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 2.000,00 je Einzelfall angesehen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 100.000,00 €.

Cramme, den

Johns
Bürgermeisterin